Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 89.

Düsseldorf, Sonnabend, am 22ten November 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 312. Die öffentlichen Kirchen- und Volksfeste betr. d. 17900.

In den Theilen des hiesigen Regierungs-Bezirkes, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg gehört haben, besteht noch immer das Verboth, bei Kirchweihen, Prozessionen und andern Feyerlichkeiten, die Kirchen, Straßen und Häuser mit Bäumen, Heistern und Mayen zu schmücken; gleichwohl haben wir wahrnehmen müssen, daß diesem Verbothe ebendaselbst sowohl in den Städten als auf dem platten Lande zum größten Nachtheil der Forst-Kultur frevelhafter Weise entgegen gehandelt worden ist, ohne daß die Polizei-Behörden einmal im Stande gewesen seyen, solchen Frevel zu verhüten, da die Feyerlichkeit selbst ihnen erst in dem Augenblick zur Kenntniß gekommen, als der Frevel wirklich begangen gewesen.

Wir finden uns daher bewogen, obiges Verboth hiermit zu erneuern, und auf den ganzen Regierungs-Bezirk auszudehnen; und verordnen wie folgt:

1) Wer bei irgend einem Anlaß, es sey ein Kirchen- oder Volksfest, oder sonst eine Feyerlichkeit, Kirchen, Straßen oder Häuser mit Bäumen, Heistern, oder Mayen schmückt, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr., und das Holz wird zum Vortheil der Armen confiscirt.

2) Wer ein außergewöhnliches Kirchen- oder Volksfest, nämlich ein solches, welches nicht gewöhnlicher Maßen jährlich gefeyert wird, auf offenen Wegen und Straßen veranstalten will, ist schuldig, dem Bürgermeister davon 8 Tage vorher Anzeige zu machen. Der Bürgermeister macht davon sofort weiter Anzeige an den Landrath; und dieser verfügt zur Handhabung des obigen Verboths und der guten Ordnung bei der öffentlichen Feyerlichkeit das Nöthige an die Polizei-Behörde und an die Gendarmerie.

3) Findet ein solches außergewöhnliches öffentliches Fest statt, ohne daß dem

Bürgermeister davon Anzeige geschehen sey; so ist es Pflicht der Polizei-Behörde und der Gendarmerie, demselben auf der Stelle Einhalt zu machen, und daß solches geschehen sey, dem Bürgermeister sogleich anzuzeigen.

Düsseldorf, den 4. November 1823.

Nr. 313.

Die Katastral-Vermessungen in den Kreisen Dinslacken Rees und Cleve betr. II. a2825.

Die Katastral-Vermessung des bisherigen Kreises Dinslacken soll noch in diesem Herbste ihren Anfang nehmen, und jene der noch nicht fertigen Theile der Kreise Rees und Cleve im kommenden Frühjahr vollendet werden.

Im Kreise Dinslacken sind von sämmtlichen Gemeinden die aus der Vermessung des Herzogthums Cleve herrührenden Steuer-Karten und Bücher vorhanden.

Es ist daher beschlossen, soweit dieselben noch anwendbar sind, nur solche Neumessungen vorzunehmen, welche erforderlich sind, jene Materialien auf den gegenwärtigen Besitzstand zu berichtigen und zu vervollständigen.

In dem Kreise Rees ist die Katastrirung sämmtlicher Bürgermeistereien bis auf jene von Wesel beendigt. Diese soll daher ebenfalls in der Art vollendet werden, daß die bestehende alte Vermessung berichtigt, ergänzt, und nach dem jetzigen Besitzstande erneuert wird.

Die in dem Kreise Cleve bereits begonnene Vermessungen der Bürgermeistereien Cranenburg, Keeken, Niel und Griethausen, werden so frühzeitig beendigt seyn, daß die Abschätzungen im nächsten Frühjahr erfolgen können. Gleichzeitig sollen dann die geometrischen Arbeiten, in den übrigen Bürgermeistereien fortgesetzt werden.

Die hiesige Kataster-Kommission wird die mit den Parzellar-Vermessungen der vorgenannten noch aufzunehmenden, so wie mit der Berichtigung der bereits vermessenen Gemeinden beauftragten Geometer zu ihrer Legitimation bei den betreffenden Bürgermeistern und landräthlichen Behörden mit gehörigen schriftlichen Aufträgen versehen.

Nach Vollendung der geometrischen Arbeiten sollen alsdann die Katastral-Abschätzungen gleich ihren Anfang nehmen, wozu sich die von uns ernannten Abschätzungs-Kommissarien durch die ihnen von der hiesigen Kataster-Kommission zu ertheilenden besondern Aufträge bei den Orts-Behörden gehörig legitimiren werden.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren Landräthe der vorgenannten Kreise, die weitere Bekanntmachung in den betreffenden Bürgermeistereien und den angrenzenden Gemeinden zu veranlassen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so wie die Lokal-Behörden anzuweisen, die Arbeiten möglichst zu befördern, und die Grundeigenthümer einzuladen, der Vermessung oder Klassirung ihrer Grundstücke an den ihnen von der Kataster-Kommission näher zu bezeichnenden Tagen beizuwohnen.

Bei der Berichtigung der schon vermessenen Gemeinden bleibt es von wesentlichem Nutzen, daß derselben die Grundbesitzer an Ort und Stelle pünktlich beiwohnen, und ihr Eigenthum entweder anerkennen oder nachweisen; denn jedes Zögern oder Ausbleiben oder die Nichtangabe der Eigenthumsstücke würde nur das Geschäft aufhalten, oder Unrichtigkeiten herbeiführen. Wir haben daher zu den Grund-Eigenthümern das Zutrauen, daß sie die Katastral-Aufnahme nach Kräften unterstützen, hiernach auch sie sowohl, wie die Behörden und Beamten (was wir besonders empfehlen) den mit der Renovation beauftragten Kataster-Geometern alle Zutrauen verdienende Vermessungsstücke aus neuerer Zeit zur Benutzung mittheilen werden.

Düsseldorf, den 12. November 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ernennung des Friedensgerichtsschreibers Schmitz.

Der provisorische Gerichtschreiber Hermann Joseph Schmitz, ist an die Stelle des Gerichtschreibers van Treeck, welcher seine Entlassung nachgesucht und erhalten hat, zum Gerichtschreiber am Königlichen Friedensgericht zu Xanten ernannt worden.

Köln, den 31. Oktober 1823.

Der Geheime Staats-Rath und Erster Präsident:
Daniels.

Für den General-Prokurator.
Der General-Advokat:
Baumeister.

Abwesenheits-Erklärung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1822., wird auf den Grund der von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ertheilten Ermächtigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Arnold Joseph Syberz, aus Köln gebürtig; durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 12. August l. J., für abwesend erklärt worden ist.

Köln, den 15. Oktober 1823.

Für den General-Prokurator.
Der General-Advokat:
Baumeister.

Ernennung des Oberlandesgerichtsraths Hassel.

Zufolge Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 17. v. M. ist der, bisher bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Naumburg angestellte

Assessor, Herr Heinrich Wilhelm Hassel, zum Rath bei dem Königlichen Oberlandes-Gerichte hieselbst ernannt worden.

Hamm, den 4. November 1823.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Anton Schneider.

Der unten näher signalisirte Anton Schneider, welcher früher als Militair in Wetzlar, Wesel und in Luxemburg gestanden, schon öfter wegen Diebstahl bestraft worden ist, und derzeit ohne Wohnsitz und Geschäft umherschweift, hat kürzlich unter dem Vorwande, er kehre als Beurlaubter nach Luxemburg zurück, von mehreren Bewohnern im hiesigen Landgerichts-Bezirk Bestellungen und Effecten an Militairs nach Luxemburg zu erhalten gesucht, zuweilen erhalten, und bei dieser Gelegenheit sich einiger Diebstähle höchst verdächtig gemacht.

Das Publikum wird vor diesem Menschen gewarnt, und werden zugleich alle Polizei-Behörden ersucht, auf den Anton Schneider wachen, und denselben im Betretungsfalle mir vorführen zu laßen.

Düsseldorf, den 13. November 1823.

Der Königliche Instruktionsrichter:
Sack.

Signalement.

Anton Schneider, Schlossergeselle, zu Düsseldorf geboren, katholischer Religion; 26 Jahr alt; 5 Fuß 7½ Zoll groß, braune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen; braun graue Augen; dicke breite Nase; aufgeworfenen Mund; weiße Zähne, in der oberen Reihe fehlt ein Vorderzahn; brauner Bart; rundes Kinn, mit einem Grübchen; langes Gesicht; gesunde Gesichtsfarbe, gesetzter Statur. — Besondere Kennzeichen: am rechten Unterarm ein Herz mit den Buchstaben C. W. R. roth, darunter die Buchstaben B. S. blau, und die Jahreszahl 1816 roth, und hierunter ein Jägerhorn roth, und in diesem die Zahl 4. blau eingeätzt.

Kleidung: grün lederne Schirmkappe, grün tuchener Frack, baumwollenes Halstuch, blau mit Orange-Blumen; Weste von hellgrauem Casimir, lange weite blau tuchene Beinkleider, grau wollene Strümpfe, Schuhe mit Bändern.

Berichtigung.

Berichtigung.

In Nro. 82. dieses Blattes lese man Seite 576, Zeile 6. von oben, anstatt: „Wiederholungs-Versuche" „Wiederbelebungs-Versuche.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf